

Satzung Stadtmarketing GmbH Kempten

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kempten (Allgäu) Stadtmarketing und Tourismus GmbH

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Kempten (Allgäu).

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks insbesondere
 - (a) die Konzeption und Umsetzung des Stadtmarketings,
 - (b) die Förderung des Tourismus und
 - (c) die Förderung der Wirtschaft, unter anderem im Rahmen des Citymanagements
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren, sofern diese auch von der Stadt Kempten (Allgäu) betrieben werden könnten.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 75.000, -- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:
 - a) Stadt Kempten (Allgäu) 75.000, -- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundert Euro)
3. Das Stammkapital ist in bar zu leisten und in voller Höhe sofort fällig.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) ist stets Mitglied des Aufsichtsrates. Er ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. 10 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) bestellt. Der Stadtrat ist berechtigt, den entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen.

Die Amtszeit des Oberbürgermeisters der Stadt Kempten (Allgäu) als Mitglied des Aufsichtsrates und als Vorsitzender des Aufsichtsrates endet mit dem Ende der auf das Ende seines Amtes als Oberbürgermeister folgenden Aufsichtsratssitzung.

Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates endet nach Ende der Wahlzeit des Stadtrates mit Beginn der konstituierenden Sitzung des jeweils nachfolgenden Aufsichtsrates. Das Recht des Stadtrates, diese Mitglieder des Aufsichtsrates zu einem anderen Zeitpunkt abuberufen oder neu zu bestellen bleibt unberührt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Auslagenersatz und auf ein angemessenes Sitzungsgeld. Im Übrigen ist die Tätigkeit im Aufsichtsrat ehrenamtlich. Seine Mitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen, so oft es der Geschäftsgang erfordert oder wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Oberbürgermeister kann sich von seinem Vertreter im Amt des Oberbürgermeisters vertreten lassen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates übernimmt den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung. Nehmen weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter an der Sitzung teil, so wählt der Aufsichtsrat für die Sitzung aus seiner Mitte einen Sitzungsvorsitzenden.
5. Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
7. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates sowie über jeden Beschluss des Aufsichtsrates ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsvorsitzenden zu unterschreiben. Der Schriftführer wird durch den Versammlungsvorsitzenden bestimmt. Jedem Mitglied ist das Protokoll unverzüglich in Textform zu übermitteln.

Der Inhalt des Protokolls gilt von dem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrates genehmigt, sofern er nicht der Richtigkeit binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

8. Der Aufsichtsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Über Satzungsänderungen und den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen entscheidet der Stadtrat.

Der Aufsichtsrat hat namentlich die Aufgabe die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er kann verlangen, von der Geschäftsführung im angemessenen Umfang über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet zu werden.

Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern. Der Aufsichtsrat hat ferner namentlich folgende Aufgaben:

- a. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Geschäftsführern.
- b. Er entlastet die Geschäftsführer.
- c. Er beschließt den von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftsplan.
- d. Er stellt den Jahresabschluss fest.

- e. Er wählt den Abschlussprüfer.
- f. Er gibt der Gesellschafterversammlung Empfehlungen für die Beschlussfassung.

Für Zwecke der Abgabe von Willenserklärungen und sonstigen Maßnahmen und Handlungen des Aufsichtsrats wird der Aufsichtsrat vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit Einzelvertretungsmacht vertreten.

§ 7 Vertretung; Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann gewährt werden.

2. Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie ihre Vertretungsbefugnis beschließt der Aufsichtsrat. In Ausnahme hierzu ist für die Bestellung des ersten Geschäftsführers bzw. der ersten Geschäftsführer bei Gründung der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung zuständig.
3. Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
4. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmen.

§ 8 Dauer der Gesellschaft – Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Jahresabschluss Wirtschaftsplan

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.
2. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz erfüllt werden. Insbesondere sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
3. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband stehen die Befugnisse und Rechte gemäß § 53 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsorgane ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Wirtschaftsinvestitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

§ 10 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,--€.